

Gesamte Rechtsvorschrift für Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, Fassung vom 12.05.2017

Langtitel

Gesetz vom 27. Mai 2004 über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003)

StF: [LGBl. Nr. 47/2004](#) (XVIII. Gp. [RV 745 AB 778](#))

Änderung

[LGBl. Nr. 58/2006](#) (XIX. Gp. [RV 146 AB 249](#))

[LGBl. Nr. 36/2008](#) (XIX. Gp. [RV 727 AB 746](#)) [CELEX Nr. 31979L0409, 32006L0105]

[LGBl. Nr. 34/2010](#) (XIX. Gp. [IA 1412AB 1418](#)) [CELEX Nr. 32009L0147]

[LGBl. Nr. 68/2013](#) (XX. Gp. [RV 835AB 853](#)) [CELEX Nr. 32009L0143]

[LGBl. Nr. 41/2016](#) (XXI. Gp. [RV 407AB 427](#)) [CELEX Nr. 32009L0147]

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck- und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen
- § 6 Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren
- § 7 Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten
- § 8 Kostentragung
- § 9 Haltungs- und Manipulationsverbot
- § 10 Behörden
- § 11 Mitwirkung der Gemeinden
- § 12 Sachverständige der Kommission
- § 13 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 14 Verweisungen
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Bezugnahme auf Richtlinien
- § 17 Inkrafttreten

Text

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Krankheiten und Schädlingen (Schadorganismen) innerhalb des Landesgebietes.

(2) Von diesem Gesetz sind nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen betroffen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese Grundflächen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und eine Anwendung dieses Gesetzes im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.
Als lebende Pflanzen gelten auch:
 - a) Früchte - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
 - b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
 - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
 - d) Schnittblumen;
 - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
 - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
 - g) Blätter, Blattwerk;
 - h) pflanzliche Gewebekulturen;
 - i) bestäubungsfähige Pollen;
 - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
 - k) andere Teile von Pflanzen, die nach unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.
 Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von Mitteln oder Verfahren oder sonstige Handlungen und Unterlassungen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten.

(2) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 können Kulturmaßnahmen, technische Bekämpfungsmaßnahmen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen und administrative Verbote umfassen. Im Einzelnen kommen insbesondere in Betracht:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung bestimmter chemischer, biologischer oder mechanischer Pflanzenschutzverfahren;
3. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;
4. eine Beschränkung oder ein Verbot der Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;
5. die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;
6. die Entnahme und Untersuchung von Pflanzen - und von Erdproben;
7. eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, von Schadorganismen sowie von Überträgern von Schadorganismen (Sperrung);
8. Die Erklärung einer mit Schadorganismen kontaminierten Fläche zur Befallszone oder eines mit Schadorganismen kontaminierten Gegenstandes zum Befallsgegenstand;
9. Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung, Vernichtung oder Entseuchung von Befallsgegenständen und Kultursubstraten sowie zur Entseuchung des Bodens, von Transportmitteln oder Räumlichkeiten;
10. soweit dies ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung oder Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;
11. die Verwendung oder der Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen;

12. die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schadorganismen;
13. die Anordnung von gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung von Staren in Weingartenkulturen;
14. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet,

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, unverzüglich der Gemeinde zu melden,
3. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) sowie durch von der Behörde beauftragte Dritte im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ohne Entschädigung zu dulden sowie die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen und dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung zuzulassen, soweit dies zum Zweck der Überwachung erforderlich ist,
4. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes sowie von der Behörde beauftragten Dritten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben auf Anfrage die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, insbesondere über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Begleitumstände, zu erteilen,
5. die ihnen insbesondere auf Grund der §§ 4 und 5 aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sachgemäß durchzuführen und dabei die Anordnungen von allenfalls mit der Leitung der Maßnahme betrauten Dritten zu befolgen, solche Maßnahmen auftragsgemäß von fachkundigen Dritten durchführen zu lassen oder die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch von der Behörde betraute Dritte zu dulden sowie
6. allenfalls angeordneten besonderen Untersuchungs- und Anzeigepflichten im Sinne des § 5 nachzukommen.

§ 4

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Bei festgestelltem atypischen Auftreten oder bei jedem begründeten Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen hat die Behörde den im § 3 genannten Personen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) im Einzelfall durch Bescheid, bei großräumigem Auftreten durch Verordnung, je nach Art der Schadorganismen im notwendigen Ausmaß Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 anzuordnen.

(2) Soweit mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit eines Schadorganismus zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes eine besondere wechselseitige Abstimmung der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen oder besonderes Fachwissen erforderlich ist, kann die Behörde in einer Anordnung gemäß Abs. 1 bestimmen, dass

1. die Verpflichteten fachkundige natürliche Personen oder juristische Personen, wenn ihnen fachkundige natürliche Personen zur Verfügung stehen, die den von der Behörde näher festgelegten Qualifikationskriterien entsprechen, mit der Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu betrauen haben oder
2. die Leitung oder Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen solchen fachkundigen Personen übertragen wird, die von der Behörde zu bestimmen sind.

(3) Die Betrauung fachkundiger Dritter mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des Abs. 2 Z 2 hat in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen.

(4) Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die im § 3 genannten Personen erforderlichenfalls durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 5

Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) hinsichtlich einzelner Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, bereits vor ihrem Auftreten die zu ihrer wirksamen Bekämpfung oder Verhinderung der Verbreitung erforderlichen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) durch Verordnung anordnen. In dieser Verordnung können auch besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten sowie besondere behördliche Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Erforderlichkeit zur Erlassung einer solchen Verordnung ist jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um die Pflicht zur Umsetzung von unionsrechtlichen Rechtsvorschriften handelt.

§ 6

Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf ein Jahr zu beschränken.

(2) Als gemeinsame Maßnahmen kommen die Vertreibung der Stare

1. mit Kleinflugzeugen und unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015;
2. durch Gewehrschüsse und Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Jägerinnen und Jäger;
3. durch Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter
4. mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person

in Betracht.

(3) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind,
2. die gemeinsamen Maßnahmen und
3. die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober und
 - b) zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
 - c) beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel;
 - d) auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen.

(4) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 heranzuziehen sind.

(6) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die angeordneten Maßnahmen bei Beginn der Durchführung anzuzeigen.

(7) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 beauftragten Personen haben Aufzeichnungen über das örtliche Stareaufkommen zu führen und diese wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(8) Die Gemeinde hat anhand der abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des Abs. 4 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(9) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

(10) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben.

(11) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr mit Verordnung festzulegen.

§ 7

Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten

(1) Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze werden durch behördliche Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 grundsätzlich nicht berührt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 bedürfen Pflanzenschutzmaßnahmen, die in Durchführung einer gemäß § 4 oder § 5 erteilten Anordnung gesetzt werden, keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung. Maßnahmen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligungspflicht unterliegen, dürfen von der Behörde jedoch nur insoweit angeordnet werden, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer diesbezüglichen Bewilligung erfüllt sind. Derartige Anordnungen sind der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Kostentragung

(1) Die im § 3 genannten Personen haben die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen aus der Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten erwachsen, grundsätzlich selbst zu tragen bzw. zu ersetzen, sofern keine Bestreitung aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

(2) Die dem Land aus der Betrauung Dritter mit der Leitung oder Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten sind den im § 3 genannten Personen von der Behörde bescheidmäßig in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung solcher Kosten auf mehrere Personen erfolgt, sofern sich die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen und zwischen den Betroffenen kein Einvernehmen erzielt werden kann, nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Flächen. Wenn die Verschiedenheit der in die Maßnahme einbezogenen Flächen oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann die Aufteilung der Kosten auch nach dem Wert der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erfolgen. Vor der Festlegung des Aufteilungsschlüssels ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für die von der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmenden und nicht unter Abs. 1 fallenden sonstigen Tätigkeiten Gebühren festsetzen. Die betragsmäßige Festsetzung hat so zu erfolgen, dass die jeweiligen Einnahmen den behördlichen Aufwand zur Gänze abdecken.

(4) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten sowie zur Abgeltung von Schäden oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen gewähren, die den im § 3 genannten Personen aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen.

(5) Insbesondere können Beiträge gemäß Abs. 4 gewährt werden

1. zur Unterstützung der durch Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 Betroffenen;
2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten;
3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen.

(6) Soweit Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten wurden, gehen für den Fall der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17, die Ansprüche auf Ersatz der damit finanzierten Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten in Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils auf die Europäische Union über.

§ 9

Haltungs- und Manipulationsverbot

(1) Das Halten von Schadorganismen sowie die Manipulation mit diesen (zB Züchtung, Verbringung u. dgl.) ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Forschungsvorhaben von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, bei Vorliegen einer auf unionsrechtlichen Regelungen beruhenden Ermächtigung sowie im Falle einer gemäß Abs. 3 erteilten Ausnahme.

(3) Die Behörde hat über Antrag für Versuchs- und Züchtungszwecke sowie für wissenschaftliche Untersuchungen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zu erteilen, sofern berechnigte Pflanzenschutzinteressen vorliegen und keine Verschleppungsgefahr besteht.

(4) Bewilligungen nach Abs. 3 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

(5) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat die Einhaltung der in einem Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 getroffenen Auflagen jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Eine nähere Überprüfung hat außerdem bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung zu erfolgen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass Auflagen nicht eingehalten werden, ist dieser Umstand der Behörde mitzuteilen.

§ 10

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes ist bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer eingerichtet. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den in diesem Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben vor allem die Information und Beratung der Behörden sowie die Erstellung von fachlichen Gutachten in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst im Burgenland.

(4) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die zuständige Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
3. kein Interessenskonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(5) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 betrauten Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

§ 11

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat - unbeschadet der Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 5 - dafür zu sorgen, dass die bei der Gemeinde von den im § 3 genannten Personen erstatteten Meldungen über jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes sowie der Behörde weitergeleitet werden.

(2) Bei massivem Auftreten von Schadorganismen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehender Mittel an den Bekämpfungsmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

(4) Die im § 6 geregelten behördlichen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 12

Sachverständige der Kommission

Sachverständige der Kommission der Europäischen Union können die Organe der Behörde bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 14

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2015;
2. Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2016;
3. Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (Burgenländisches Kulturpflanzenchutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1957 und LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

(2) Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Bekämpfung der Tabakskrankheit „Falscher Mehltau“ (Blauschimmel, *Peronospora tabacina* Adam), LGBl. Nr. 10/1961, ausgenommen deren § 7;
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung zur Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 19/2003;
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die pflanzenschutztechnische Überwachung von Baumschulen, LGBl. Nr. 25/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2001;
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 27/1997;
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBl. Nr. 28/1997;
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend den Schutz von Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden, LGBl. Nr. 29/1997;
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus, LGBl. Nr. 72/1997;
8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 25/1998;

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 57/1999;
10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBl. Nr. 17/2003.

§ 16

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 69/464/EWG zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 1;
2. Richtlinie 69/466/EWG zur Bekämpfung der San José Schildlaus, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 5;
3. Richtlinie 74/647/EWG zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28.12.1974 S. 41;
4. Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18.10.1993 S. 1;
5. Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21.08.1998 S. 1;
6. Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17;
7. Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 04.12.2009 S. 23.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Das Inhaltsverzeichnis, der § 2 Abs. 1, §§ 5, 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 bis 5, §§ 12, 14 Abs. 1 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.